

Grünville und Harper), Niederland, Paragua (nur Stadt Assuncion), Salvador (nur nach der Hauptstadt San Salvador), Schweden (nur bei Briefen und nach Orten mit Postanstalt), Portugal, der Schweiz, Serbien und Siam. Die Eilbestellgebühr von 25 S nebst den sonstigen Taxen muß, vom Verkehr mit Oesterreich-Ungarn abgesehen, vom Absender vorausbezahlt werden. Ueber die Länder, welche Eilbestellung auch bei Versendungen, Postanweisungen und Paketen zulassen, erteilen die Postanstalten Auskunft.

Ist die beschleunigte Uebermittlung eines mit der Post zu befördernden Pakets besonders erwünscht, so kann man dasselbe unter der Bezeichnung »dringend« zur Einlieferung bringen, in welchem Falle es dann mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten — auch Schnell- und Kurierzügen, die eigentlich nur zur Briefbeförderung dienen — dem Bestimmungsorte zugeführt wird. Diese Sendungen müssen bei Einlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzen Typendruck, bei besonderen Fällen in großen handschriftlichen Zügen, die bereits erwähnte Bezeichnung »dringend« und darunter eine kurze Angabe des Inhaltes trägt, hervorragend kenntlich gemacht sein. Die Begleitadressen sind handschriftlich mit denselben Vermerken zu versehen. Einschreiben oder Wertangabe ist bei dringenden Paketsendungen nicht zulässig. Für dringende Paketsendungen besteht Frankozwang Als Entschädigung für die bevorzugte Beförderung ist (außer dem tarifmäßigen Porto und, falls die Eilbestellung am Bestimmungsorte gleich nach dem Eintreffen gewünscht wird, einem Eilbotenlohn von 40 S bei Sendungen an Empfänger im Ortsbezirk und 90 S bei solchen an Adressaten im Landbestellbezirk der Bestimmung-Postanstalt) eine Gebühr von 1 M für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten. Die Verrechnung dieser besonderen Gebühr erfolgt in gewöhnlicher Weise mittels Freimarken

auf den zugehörigen Begleitadressen, was auch vom Absender selbst gesehen kann.

Verkehrsstörung. — Die über Magdeburg aus dem Norden und Nordwesten Deutschlands morgens in Leipzig eintreffenden Posten sind am Sonnabend, den 14. d. M. infolge starken Schneetreibens ausgeblieben.

Lehrmittel-Ausstellung. — Eine Lehrmittel-Ausstellung wird in Verbindung mit der Hauptversammlung des bayerischen Volksschullehrer-Vereins im August d. J. in Würzburg veranstaltet werden.

Inhaltsverzeichnis zum Börsenblatt 1892. — Das in Form eines Sachregisters geordnete Inhaltsverzeichnis zum Jahrgang 1892 des Börsenblattes ist in diesen Tagen fertiggestellt und von unserer Geschäftsstelle versandt worden.

Personalnachrichten.

Hoftitel. — Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar hat den Buchhändler Herrn Armin Bräunlich in Jena zum Großherzoglich Sächsischen Hofbuchhändler ernannt, mit der Befugnis, auch die ihm gehörige Frommannsche Buchhandlung als Großherzoglich Sächsische Hofbuchhandlung bezeichnen zu dürfen.

Gestorben:
am 11. Januar in Freiburg i/B. Herr J. P. Küppers, langjähriger Mitarbeiter und Geschäftsteilhaber in der dortigen Fr. Wagner'schen Universitätsbuchhandlung.

→ **Sprechsaal.** ←

Zeitschriften-Postbezug in der Schweiz.

II.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 9.)

Zu dem Aufsatze »Zeitschriften-Postbezug in der Schweiz« im Sprechsaal der Nr. 9 des Börsenblattes vom 12. Januar 1893, in welchem auch die »Deutsche Rundschau« angeführt ist, bemerken wir thatsächlich, daß wir mit der schweizerischen Postverwaltung in keinerlei Beziehung stehen, vielmehr nur an das hiesige kaiserliche Postzeitungsamt und zwar vertragsmäßig mit 21 M , 32 S netto bar pro Jahrgang und Exemplar liefern.

An dem Umrechnungssatze von 1 Fr. 35 Cts. für die M rtf festgehalten, würden sich die Preise für die »Deutsche Rundschau« pro Jahrgang wie folgt stellen:

24 M = 32 Fr 40 Cts. ord., 16 M = 21 Fr. 60 Cts. netto (abgesehen von den Freiegemplaren für den Buchhandel), 21 M 32 S = 28 Fr. 80 Cts. für das hiesige kaiserliche Postzeitungsamt.

Wenn nun die schweizerische Postverwaltung, wie in dem Aufsatze angegeben, für 29 Fr. 40 Cts. liefert, so blieben ihr und der deutschen Verwaltung zusammen an einem Exemplar der »Deutschen Rundschau« pro Jahrgang 60 Cts. (!!) für zwölffmalige Expedition und Beförderung. Welche der beiden Verwaltungen den Löwenanteil nimmt, entzieht sich unserer Beurteilung, da wir — wie gesagt — nur mit dem hiesigen kaiserlichen Postzeitungsamt, und zwar vertragsmäßig zu thun haben. Aus diesem letzteren Grunde steht uns auch keinerlei Einwirkung auf die schweizerische Postverwaltung zu, wie sie der Einsender des Aufsatzes als Pflicht der deutschen Verleger bezeichnet.

Im übrigen werden wir jederzeit gern bereit sein, nicht nur den schweizerischen, sondern den gesamten Sortimentsbuchhandel in seinem

Vorgehen gegen jede ihn schädigende Konkurrenz zu unterstützen, sobald dies in unserer Macht liegt.
Berlin, den 13. Januar 1893. Gebrüder Paetel.

Feuerversicherung von Lesezirkelmateriale

Ich bin Leiter eines Lesevereins. Es brannte diesen Sommer das Anwesen eines Mitgliedes vollständig nieder, wodurch auch die Lesezirkelmappe vernichtet wurde. Ich war genötigt, 8 Nummern neue Zeitschriften zu kaufen, dieselben zu heften und eine Mappe neu anzufertigen, und sandte dem Betreffenden Rechnung darüber. Dieser verweigerte die Zahlung mit der Begründung, die Mappe sei nicht sein Eigentum und er habe nicht das Recht sie zu versichern, habe überhaupt keinerlei Bücher versichert und von der Versicherungs-Gesellschaft vergütet erhalten; es sei Sache des Vereins, sein Eigentum zu versichern.

Ich bin gegenteiliger Ansicht und behaupte, der Abgebrannte sei dem Verein in jedem Falle haftbar und zur Zahlung verpflichtet, da ich die Mappe und deren Inhalt, welche auf Kosten des Vereins angeschafft sind, als geliehen betrachte, und der Entleiher auf jeden Fall für den entstandenen Schaden aufkommen muß.

R.

S.

Antwort der Redaktion. — Es ist durchaus fraglich, ob der Entleiher, in dessen Hause die Hefte durch Feuer zu Grunde gingen, ohne weiteres für den Schaden haftbar gemacht werden kann. Dies umsomehr, als der Leiter des Lesezirkels seinerseits sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, insofern er unterlassen hat, seine bei den Teilnehmern zirkulierenden Hefte für die Zeit, wo sie in deren Hause sind, gegen Feuergefahr zu versichern.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Statt Cirkulars.

An den gesamten Buchhandel.

[2261]

Budapest, Januar 1893.

Erlaube mir hiermit die höfl. Anzeige zu erstatten, dass ich das Bücherverkaufsrecht an sämtlichen Bahnstationen der königl. ungarischen Staatsbahnen erworben habe.

Meinen Bedarf beziehe ich fest, mit erhöhtem Rabatt gegen bar, und erbitte mir die

Zusendung aller Cirkulare und frühzeitige Anzeige neuer Erscheinungen, welche sich zum Absatz meines Unternehmens eignen; so auch wird gebeten, gef. Angebote von Verlagsresten direkt oder durch meinen Kommissionär (Herrn R. Streller in Leipzig) an mich zu richten. Hauptsächlich habe ich für Belletristik in ungarischer, deutscher, französischer und englischer Sprache Verwendung.

Indem ich ersuche, dieses zur gef. Notiz zu nehmen, zeichne

Hochachtungsvoll

Armin Ruzitska

Buchhandlung und Antiquariat in Budapest, Museumring 3.

[2259] Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich mein seit 1805 bestehendes Sortiments- und Antiquariatsgeschäft an Herrn

H. Sussel hier

verkauft habe und dieser dasselbe vom 1. April an für seine Rechnung weiterführen wird.

Um alle Rechnungen noch vor diesem Termin begleichen zu können, ersuche ich die Herren Verleger um gefällige umgehende Uebersendung ihrer spezifizierten Auszüge.

Colmar, den 10. Januar 1893.

H. Vorber.

